

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Bachelor-Studiengang
Umweltingenieurwesen und -
management
(Prüfungsordnung Umweltingeni-
eurwesen und -management -
Bachelor)
Vom 21. Juli 2016**

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 86
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite
der FHL: 21.07.2016

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 13. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) In den ersten beiden Semestern liegt der Schwerpunkt auf naturwissenschaftliche u. technische Fächer. Die Grundlagen der Umwelttechnik und des Umweltmanagements werden ab dem 3. Semester vermittelt. Auf dieser Basis erfolgt eine fachliche Vertiefung mit individueller Schwerpunktsetzung in verschiedenen umweltrelevanten Kompetenzbereichen.

(2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können, sowie zusätzlich einige fachlich benachbarte Fächer.

(3) Es müssen im Laufe des Studiums, i.d.R. im 4. bis 6. Semester, Wahlfächer belegt werden. Näheres regelt die Richtlinie zu Wahlfächern des Studienganges.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Studiengang Umweltingenieurwesen und -management wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Bachelor of Science als berufsqualifizierender Abschluss ver-

liehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

(1) Das Studienvolumen beträgt im Pflichtbereich 119 Semesterwochenstunden entsprechend 139 Leistungspunkten (Credit Points, CP). In den Wahlfächern sind zusätzlich 35 Leistungspunkte abzuleisten. Die erforderlichen Semesterwochenstunden ergeben sich aus der Richtlinie zu Wahlfächern des Studienganges. Die erbrachten Leistungen entsprechen 180 Leistungspunkten.

(2) Für Abschlussarbeiten werden dazu noch einmal insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. Die Summe der erzielbaren Leistungspunkte in diesem Studiengang beträgt 210.

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Semesters fehlen.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,
- welche Module zu absolvieren sind,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(3) Die in den Wahlfächern abzulegenden Prü-

fungsleistungen regelt die Richtlinie zu Wahlfächern des Studienganges.

§ 7 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 8 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 von Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht, errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2016/17 neu für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Die für die Einführung eines Studienganges gemäß § 49 Abs. 6 HSG erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurde mit Schreiben vom 25. April 2016 erteilt.

Die Stellungnahme des Senats erfolgte am 13. Juli 2016.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 21. Juli 2016

Fachhochschule Lübeck

*Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat*

*Prof. Dr. Stefan Müller
Dekan*

Anlage nach § 6 zur Prüfungsordnung

Prüf.-Nr.	Modulname	Anzahl CP des Moduls, Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote*	Art der FP	Dauer Std
Pflichtbereich				
	Mathematik I	7	FK	3
	Mathematik II	7	FK	3
	Experimentalphysik I	5	FK	1,5
	Experimentalphysik II	5	FK	1,5
	Biologische u. chemische Grundlagen	7	FK	2
	Technisches Englisch	4	PF	
	Elektrotechnik I	5	FK	2
	Ökologie und Umweltchemie	5	FK	2
	Immissionsschutz	5	PF	
	Elektrotechnik II	5	FK	1,5
	Organische Chemie	5	FK	3
	Instrumentelle Analytik	5	FK	2
	Strömungslehre u. Thermodynamik	4	FK	2
	Umweltbewertung I	5	PF	
	Energieversorgung u. Mess- u. Regelungstechnik	6	PF	
	Umweltwissenschaften	5	FK	2
	Wasserwirtschaft	5	PF	
	Mechanische Verfahrenstechnik	5	FK	2
	Thermische Verfahrenstechnik	5	FK	1,5
	Projekt Umweltschutz	7	PF	
	Umweltverfahrenstechnik	10	PF	
	Umwelt- u. Chemikalienrecht	5	PF	
	Ökotoxikologie	5	PF	
	Technische Akustik	2	FK	1
	Betriebswirtschaftslehre	5	FK	2
	Wissenschaftliches Arbeiten	5	PF	
	Summe	139**		
Wahlbereich				
	Wahlfächer	35	***	
Abschluss				
	Externe Praxisarbeit/Berufspraktikum	15		
	Bachelorarbeit	12		
	Abschlusskolloquium	3		
	Summe	30		

Anmerkungen: FK = Fachklausur, PF = Portfolioprüfung, CP = Leistungspunkte

* Erläuterungen: Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote: **Zur Gesamtnote trägt die Prüfungsleistung eines Moduls mit dem angegebenen Faktor nn CP / 180 * 80% bei.**

** die Differenz zu den gesamt zu erbringenden Leistungspunkten ergibt sich über Studienleistungen. Näheres regelt die Studienordnung des Studienganges.

*** siehe § 6(3)